



An die

- Mitgliedsgewerkschaften und –verbände des NBB

nachrichtlich:

- Mitglieder des Landesvorstandes des NBB
- Vorsitzenden der Mitgliedsgewerkschaften und –verbände des NBB

Raffaelstr. 4  
30177 Hannover

Telefon 0511.35398830  
post@nbb.dbb.de  
www.nbb.dbb.de

30.August 2023

## Mitgliederinformation - Rechtewahrung 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,  
Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

*wir übermitteln heute unsere jährliche Information, aus der sich ergibt, zu welchen Themen wir empfehlen vor Jahresende Widerspruch einzulegen, beziehungsweise einen Antrag zu stellen, um mögliche eigene Rechte zu wahren.*

### **I. Amtsangemessene Alimentation und Anpassung des Familienzuschlages ab dem dritten Kind**

Die Musterverfahren des NBB zur Unteralimentierung nach Streichung des Weihnachts- und Urlaubsgeldes laufen seit dem Jahr 2005. Zum aktuellen Verfahrensstand weisen wir darauf hin, dass weiterhin keine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in Karlsruhe vorliegt.

Wie berichtet hat das BVerfG in grundlegenden Entscheidungen (Beschluss vom 17. November 2015 zur sog. A-Besoldung – Az.: 2 BvL 5/13) ausdrückliche und verbindliche Festlegungen getroffen. Diese Vorgaben hat es in seiner Entscheidung vom 4. Mai 2020 (vgl. BVerfG 2 BvL 4/18) zur Besoldung von Richterinnen und Richter im Land Berlin ausdrücklich bestätigt, konkretisiert und die Berechnungsparameter präzisiert. Dabei wurde insbesondere das Abstandsgebot zum allgemeinen Grundsicherungsniveau als ein eigenständiger hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums hervorgehoben.

Zwischenzeitlich hat das Land Niedersachsen im September 2022 **ein Gesetz zur amtsangemessenen Alimentation verabschiedet**, welches nach Bewertung des NBB aber gleichfalls die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen zur amtsangemessenen Alimentation nach wie vor nicht ausreichend erfüllt.

Somit ist auch im Jahr 2023 der Besoldungsgesetzgeber in Niedersachsen seinen aus

Art. 33 GG vorgegebenen und durch die Rechtsprechung ausgeschärften Vorgaben nicht nachgekommen.

Aufgrund dieses Umstandes und den Vorgaben des BVerfG zur haushaltsnahen Geltendmachung von Alimentationsansprüchen,

***sind alle Beamtinnen und Beamten auch im Jahr 2023 gehalten, ihre Ansprüche bei ihren Dienstherrn geltend zu machen, sofern diese bisher nicht ausdrücklich auf die haushaltsnahe Geltendmachung und die Einrede der Verjährung verzichtet haben.***

***Wir stellen daher auch in diesem Jahr entsprechende Musteranträge/Widersprüche zur Verfügung (Anlagen 1 und 2).***

Dabei möchte ich in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hinweisen, dass wir in diesem Jahr auch all denjenigen dringend empfehlen, Widerspruch gegen ihre Alimentation einzulegen, obwohl sie dieses in den vergangenen Jahren bereits vorgenommen haben. Hintergrund dieser Empfehlung ist vorrangig die beschriebene neue Gesetzeslage, **die nunmehr einen erneuten und zusätzlichen Widerspruch erforderlich macht.**

## **II. Ruhegehaltsberechnung nach begrenzter Dienstfähigkeit**

Nach der BVerfG Entscheidung vom 28.11.2018, 2 BvL 3/15, wurde § 12 NBesG geändert. Seitdem erhalten begrenzt dienstfähige Beamte zusätzlich zu ihren Teilzeitbezügen einen Zuschlag i. H. v. 50 % des Unterschiedsbetrages zwischen den Teilzeitbezügen und den Dienstbezügen, die der begrenzt Dienstfähige bei Vollzeitbeschäftigung erhalten würde.

Versorgungsrechtlich wird der Zeitraum der begrenzten Dienstfähigkeit allerdings nur in Höhe der tatsächlichen Teildienstfähigkeit berücksichtigt. Dieses Auseinanderfallen zwischen besoldungsrechtlicher und versorgungsrechtlicher Auswirkungen der begrenzten Dienstfähigkeit ist aufgrund des Wertungswiderspruchs verfassungswidrig. Die Zeit der begrenzten Dienstfähigkeit ist versorgungsrechtlich in dem gleichen Umfang zu berücksichtigen wie die gewährte Gesamtbesoldung.

Zur Klärung der Frage der verfassungsrechtlich gebotenen versorgungsrechtlichen Berücksichtigung von Zeiten der begrenzten Dienstfähigkeit ist ein Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht Lüneburg unter dem Az.: 5A 311/21 anhängig. Auch in diesem Verfahren gibt es aktuell keine neuen Entwicklungen.

***Wir empfehlen daher allen Betroffenen, sobald sie künftig einen Versorgungsfestsetzungsbescheid erhalten, umgehend und innerhalb der im Bescheid festgelegten Frist gegen diesen Widerspruch einzulegen.***

***Denjenigen, die bereits eine Versorgung erhalten, empfehlen wir einen Antrag dahingehend zu stellen, dass der Versorgungsfestsetzungsbescheid mindestens mit Beginn des Haushaltsjahres, also mit Wirkung zum 01.01.2023, aufzuheben ist. Einen Musterantrag haben wir beigelegt.***

Wir empfehlen daher dringend, die beigelegten Musteranträge allen Mitgliedern Ihrer Fachgewerkschaften zur Verfügung zu stellen.

Sollten Sie Rückfragen haben, können Sie sich gerne an mich und die Geschäftsstelle des Niedersächsischen Beamtenbundes und Tarifunion wenden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Alexander Zimbehl', with a large, sweeping flourish at the end.

Alexander Zimbehl  
1.Landesvorsitzender  
Niedersächsischer Beamtenbund und Tarifunion